

**Anfrage des Abgeordneten Michael Busch zum Plenum vom
15. Oktober 2019**

Wie viel Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Bayern sind aktuell in tarifgebundenen Unternehmen beschäftigt (bitte nach Regierungsbezirken ausdifferenzieren), wie hat sich diese Zahl in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte nach Jahren ausdifferenzieren) und wie bewertet die Staatsregierung vor diesem Hintergrund die Berechnungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) auf Basis der Verdienststrukturerhebung (VSE) des Statistischen Bundesamts, wonach die Beschäftigten in Bayern bei flächendeckender Tarifbindung rund 3,5 Milliarden Euro mehr pro Jahr an Kaufkraft zur Verfügung hätten?

Antwort durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:

Nach den Daten des aktuellen IAB-Betriebspanels für Bayern waren im Jahr 2018 in Bayern 54 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in tarifgebundenen Betrieben beschäftigt. Gegenüber dem Jahr 2008 ist das ein Rückgang um 10 Prozentpunkte von damals 64 Prozent auf 54 Prozent im Jahr 2018. Zu beobachten ist jedoch, dass der Anteil jener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsbedingungen sich an einem Tarifvertrag orientierte, im selben Zeitraum von 18 Prozent auf 25 Prozent angestiegen ist.

Daten zu den bayerischen Regierungsbezirken liegen nicht vor.

Entwicklung des Anteils der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in tarifgebundenen Betrieben in den vergangenen zehn Jahren:

| Jahr | Anteil der Arbeitnehmer in tarifgebundenen Betrieben | Anteil der Arbeitnehmer mit Tariforientierung | Anteil der Arbeitnehmer ohne tarifliche Bezahlung |
|-------------|---|--|--|
| 2018 | 54 | 25 | 21 |
| 2017 | 56 | 23 | 21 |
| 2016 | 54 | 24 | 23 |
| 2015 | 53 | 25 | 22 |
| 2014 | 55 | 23 | 22 |
| 2013 | 58 | 24 | 17 |
| 2012 | 57 | 24 | 19 |
| 2011 | 59 | 22 | 19 |
| 2010 | 61 | 20 | 18 |
| 2009 | 62 | 19 | 19 |
| 2008 | 64 | 18 | 18 |

Die Berechnung des DGB auf Basis der Verdienststrukturerhebung des Statistischen Bundesamtes sowie die Berechnungsmethode sind der Staatsregierung nicht bekannt. Laut Homepage des DGB handelt es sich um eigene Berechnungen, die dort nicht offengelegt werden. Eine Bewertung der Berechnungen des DGB kann vor diesem Hintergrund nicht erfolgen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Sozialpartnerschaft unter dem Schutz des Grundrechts der Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 GG steht. Die Staatsregierung achtet und wahrt diese durch das Grundgesetz geschützten Freiräume und lehnt staatliche Eingriffe in die Tarifautonomie ab. Es ist deshalb originäre Aufgabe der Tarifpartner selbst, ihre Attraktivität und Funktionsfähigkeit – insbesondere durch interessensgerechte und ausgewogene Tarifabschlüsse für Ar-

beitgeber und Arbeitnehmer – zu steigern, auf eine Erhöhung des Organisationsgrads hinzuwirken und damit die Tarifbindung (wieder) zu stärken.